



MWSTG-Revision per 2025: Überblick

Am 1. Januar 2025 tritt die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) und weiterer Bestimmungen in Kraft. Dies bringt wesentliche Änderungen für Unternehmen, besonders im Bereich der Saldosteuersatz-Methode und der Möglichkeit zur jährlichen MWST-Abrechnung. Erfahren Sie, welche Neuerungen auf Sie zukommen und wie Sie sich optimal darauf vorbereiten können.

■ Von Christoph M. Meier

Einleitung

Seit 2020 läuft das Projekt der Teilrevision des MWSTG. Der Bundesrat hat beschlossen, die im Juni 2023 vom Parlament verabschiedete Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) ab dem 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen. Gleichzeitig tritt die teilrevidierte Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) in Kraft. Eine Ausnahme betrifft die Einführung der Portalpflicht für die Saldo- und Pauschalsteuersatz-Methode, Gruppenbesteuerung und Abmeldung als steuerpflichtige Person, die erst am 1. Januar 2027 in Kraft tritt. Die MWSTV enthält sowohl Bestimmungen zur Umsetzung des geänderten MWSTG als auch eigenständige Anpassungen im Bereich der Saldo- und Pauschalsteuersatzmethode sowie der Portalpflicht.

Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen in der Reihenfolge der Relevanz für KMU kurz vorgestellt. Aktuell¹ liegen die überarbeiteten Praxispublikationen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) dazu noch nicht vor.

Saldosteuersatz-Methode

Ab dem 1. Januar 2025 ändert sich die Saldosteuersatz-Methode (SSS-Methode) deutlich. Während bisher nur ein oder höchstens zwei SSS pro Unternehmen genehmigt wurden und es SSS für Mischbranchen gab, die die Erfassung der Daten und die MWST-Abrechnung deutlich vereinfachten, ist dies zukünftig nicht mehr der Fall. Neu gelangen ab 10% Umsatzanteil bis zu neun (oder zehn) SSS zur Anwendung.

Das bedeutet, dass Unternehmen, die bislang ihre verschiedenen Tätigkeiten unter einem einzigen SSS für Mischbranchen zusammengefasst haben, ab 2025 jeden Umsatz genau den entsprechenden Tätigkeiten zuordnen

und mit den jeweiligen separaten SSS abrechnen müssen. Sämtliche Umsätze, also jeder einzelne Verkauf, muss korrekt auf einzelne mögliche Tätigkeiten gemäss separaten SSS aufgeteilt werden, also entweder auf ein separates Umsatzkonto verbucht und/oder entsprechend mehrwertsteuerlich codiert werden. Alleine dies bedingt einen enormen Aufwand, die Systeme dafür einzurichten, das Verkaufspersonal zu schulen etc., und birgt grosses Fehlerpotenzial.



Bisher war es möglich, mittels spezieller Formulare Exporte zu deklarieren und so dennoch vom Vorsteuerabzug profitieren zu können. Diese Möglichkeit wird ersatzlos gestrichen, ohne Anpassung der SSS. MWST-Pflichtige, die bisher diese Möglichkeit in grösserem Umfang genutzt haben, müssen nun leider dringend den Ausstieg aus der SSS-Methode in Betracht ziehen.

Beim Wechsel der Abrechnungsart zwischen der effektiven Methode und der SSS-Methode sind neu komplexe Regelungen zu beachten und deshalb Belege aufzubewahren.

Der Autor geht davon aus, dass die Mehrzahl aller Unternehmen bzw. Mandate, die aktuell mit der SSS-Methode abrechnen, gründlich analysiert werden müssen, um entscheiden zu können, ob die massiven Umsetzungsrisi-

ken und -probleme ab dem 2025 noch tragbar bzw. lösbar sind oder ob leider ein Ausstieg aus dieser bis jetzt sinnvollen Methode erfolgen muss. Ob Unternehmen, die aktuell mit einem SSS für Mischbranchen abrechnen, aus praktischen und Risikoüberlegungen überhaupt in der SSS-Methode verbleiben können, erachtet der Autor leider als fraglich. Ein solcher Ausstieg muss bis spätestens 28. Februar 2025 der ESTV aktiv gemeldet werden.

Jährliche MWST-Abrechnung

Die ESTV gewährt ab 2025 den Wechsel zur jährlichen MWST-Abrechnung auf Antrag hin. Dies ist freiwillig. Die ESTV hat bekannt gegeben,² dass dieser Antrag für 2025 ab Januar 2025 im ePortal gestellt werden kann bzw. bis zum 28. Februar 2025 dort erfolgen muss. Die kumulativ zu erfüllenden Bedingungen dafür sind:

- Die Umsatzgrenze von CHF 5 005 000.– brutto, also inkl. MWST, wurde bzw. wird erwartungsgemäss nicht überschritten.
- Der MWST-Pflichtige hat in den vorangegangenen drei Steuerperioden (aktuell konkret 2022–2024) oder, wenn die MWST-Pflicht weniger lang besteht, seit Beginn der Steuerpflicht alle Abrechnungen fristgerecht eingereicht und alle Steuerforderungen vollumfänglich und fristgerecht bezahlt. Beantragte und gewährte Fristverlängerungen werden dabei für fristgerechte Einreichung und Bezahlung der MWST-Abrechnung wohl akzeptiert.

Die jährliche MWST-Abrechnung ist verbunden mit der Verpflichtung zu Ratenzahlungen. Bei MWST-Pflichtigen, die effektiv abrechnen, werden drei Raten in Rechnung gestellt. Bei MWST-Pflichtigen, die nach der SSS-Methode abrechnen, wird eine Rate in Rechnung gestellt. Zusätzlich erfolgt jeweils die Zahlung der Differenz basierend auf der eingereichten MWST-Abrechnung für das ganze Jahr bzw. für die ganze Steuerperiode. Die ESTV legt die Höhe der Raten anhand der Steuerforderung der letzten Steuerperiode fest, wobei die Mindeststratenhöhe bei der effektiven Methode CHF 500.– und bei der SSS-Methode CHF 1000.– beträgt. Die steuerpflichtige Person hat die Möglichkeit, die Höhe der Rate bis zehn Tage vor Fälligkeit im ePortal nach oben oder nach unten anzupassen.